

Vertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Wetzikon

und der

Politischen Gemeinde Bäretswil

**über die Abnahme und Reinigung des Abwassers
aus Bäretswil**

Inhaltsverzeichnis

- I. Anschlussrecht
- II. Anschlussleitung
- III. Abwassertechnische Bestimmungen
- IV. Finanzielle Belange
- V. Schlussbestimmungen

I. Anschlussrecht

Art. 1 Die Stadt Wetzikon räumt der Gemeinde Bäretswil das Recht ein, die aus der Gemeinde Bäretswil anfallenden Abwässer über das Kanalnetz der Stadt Wetzikon gemäss Situationsplan Schulthess + Dolder AG, Wetzikon vom 13. September 1996 der Abwasserreinigungsanlage (ARA Flos) zuzuleiten.

Art. 2 Das Recht zur Einleitung beschränkt sich auf eine Abwassermenge von 6'650 Einwohner (E) und Einwohnergleichwerte (G) bei Q TW (Trockenwetteranfall) max. 45 l/s. Die Fördermenge aus Bäretswil zur ARA Flos darf zu keiner Zeit 100 l/s überschreiten.

Eine Erhöhung der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte darf nur mit Zustimmung der Stadt Wetzikon erfolgen.

II. Anschlussleitung

Art. 3 Die Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Stadt Wetzikon erfolgt in der "Schornäglen" (siehe Situationsplan M 1:1000 Vorprojekt vom 4. August 2000 des Ingenieurbüros M. Wiesendanger AG).

Art. 4 Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Zuleitung (Pumpstation Tobel Bäretswil – Schornäglen Wetzikon) Messstelle, Pumpwerk und Rückhaltebecken sind Sache der Gemeinde Bäretswil.

Die Gemeinde Bäretswil verpflichtet sich, in der Zuleitung eine Messstelle zu installieren und der Stadt Wetzikon die für die Rechnungsstellung und Betriebskontrolle erforderlichen statischen Angaben (Abwassermengen/Pumpen-Förderleistungs-Ganglinie und Betriebsstunden) zur Verfügung zu stellen.

Die Zuleitung, Messstelle, Pumpwerk und Rückhaltebecken bleiben im Eigentum der Gemeinde Bäretswil.

III. Abwassertechnische Bestimmungen

Art. 5 Die Entwässerung hat gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) der Gemeinde Bäretswil zu erfolgen.

Art. 6 Der ARA Flos dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen und gefährden, ihren Betrieb erschweren oder deren Wirkungsgrad beeinträchtigen.

Massgebend für die Beschaffenheit des Abwassers sind die vom AWEL festgelegten Einleitungsbedingungen im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton; insbesondere die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen.

Im Nachgang gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Bäretswil.

Art. 7 Die Erstellung der ARA Flos sowie der notwendigen Zuleitungskanäle vom Schacht Schornäglen bis zur ARA werden von Wetzikon finanziert. Auch für den Betrieb und Unterhalt der ARA Flos sowie des mitbenutzen Kanalabschnittes ist die Stadt Wetzikon allein verantwortlich.

IV. Finanzielle Belange

- Art. 8 Bärenswil bezahlt der Stadt Wetzikon für das angelieferte Abwasser, welches zurzeit in den Pumpwerken der ehem. ARA Bärenswil gemessen wird, einen Kubikmeterpreis, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$P = \frac{A + K + BA + BK}{M}$$

Dabei bedeutet:

- P Preis pro m³ gelieferten Abwassers gerundet auf Rappen (ohne MWST)
 A Amortisations- und Zinskosten der Kläranlage Flos nach den Bestimmungen des öffentlichen Finanzhaushaltes
 K 10 % der Amortisations- und Zinskosten für Neuinvestitionen der öffentlichen Kanäle von Wetzikon
 BA Betriebskosten der ARA Flos
 BK 10 % der Betriebskosten der öffentlichen Kanäle von Wetzikon
 M gesamte von der ARA Flos verarbeitete Abwassermenge

Für die genannten Faktoren gilt jeweils der Durchschnitt der Betriebszahlen aus den Rechnungen der vergangenen 3 Jahre. Die Abteilung Finanzen der Stadt Wetzikon berechnet den Preis für das laufende Jahr aufgrund der vorliegenden Formel jeweils bis Ende März und gibt diesen zusammen mit der Wetziker Jahresrechnung für die Entwässerung der Gemeinde Bärenswil bekannt. Diese vereinbarte Preisgestaltung kann frühestens ab dem Jahr 2015 auf Verlangen eines Vertragspartners überprüft werden.

- Art. 9 Für das messtechnisch nicht erfasste, dem Freispiegelkanal direkt zugeleitete Abwasser aus dem Weiler Burgweid bezahlt die Gemeinde Bärenswil jährlich einen Pauschalpreis von Fr. 5'000.-- (ohne MWST)
- Art. 10 Die Gemeinde Bärenswil leistet per 30. April und 30. Oktober eine Akontozahlung von je 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis 31. März des Folgejahres. Die Betriebsrechnungen sind den Partnergemeinden auf Verlangen offenzulegen
- Art. 11 Die Stadt Wetzikon orientiert die Gemeinde Bärenswil rechtzeitig über grössere entwässerungstechnische oder abwasserpreisrelevante Vorhaben im Zusammenhang mit der ARA Flos und den mitbenützten Zulaufkanälen, insbesondere über vorgesehene Investitionen. Bei Investitionen an der ARA Flos über Fr. 3 Mio. ist die Gemeinde Bärenswil anzuhören.

V. Schlussbestimmung

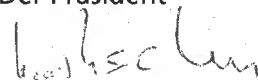
- Art. 12 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender kantonaler und eidgenössischer Vorschriften entstehen sollten.
- Art. 13 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und nur, wenn der Zweck, für den er abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte, auflösen. Der Vertrag ist jedoch frühestens auf Ende 2025 kündbar.

- Art 14 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist, durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Wetzikon, welches nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit zu bestellen ist, zu entscheiden. Das Schiedsgericht darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der Baudirektion des Kantons Zürich durchgeführte Einigungsverhandlungen ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 15 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der beiden Gemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Der bestehende Vertrag aus dem Jahr 2000 wird damit aufgehoben.

Dieser Vertrag wird 3-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Datum: 21. April 2010

Gemeinderat Wetzikon
Der Präsident



Der Gemeindeschreiber i.V.



Datum: **18. Mai 2010**

Gemeinderat Bäretswil
Der Präsident



Der Gemeindeschreiber

